

## Memorandum of Understanding

zwischen

**der Landeshauptstadt München**

vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch den IT-Referenten Thomas Bönig  
Marienplatz 8  
80331 München

– nachfolgend: München –

und

**der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Rudolf Schleyer,  
Hansastr. 12-16  
80686 München

– nachfolgend: AKDB –

und

**Dataport AöR**

vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Johann Bizer  
Altenholzer Straße 10-14  
24161 Altenholz

– nachfolgend: Dataport –

– zusammen: die Parteien –

### § 1 Hintergrund und Intention

- I. <sup>(1)</sup> Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Digitalisierung und dem zunehmenden Bedarf des gesamten öffentlichen Sektors an tragfähigen technischen Grundlagen und Fundamenten haben sich München, die AKDB und Dataport entschlossen, etwaige Möglichkeiten von Kooperationen im denkbar weitesten Verständnis zu eruieren. <sup>(2)</sup> Die Zusammenarbeit erweitert die bisherige Zusammenarbeit zwischen einerseits München / AKDB und andererseits Dataport / AKDB.

- II. <sup>(1)</sup> Ausgangspunkt der vorliegend niedergeschriebenen Überlegungen ist die Erkenntnis der Parteien, dass auf die öffentliche Hand zunehmend große IT-Herausforderungen zukommen und auf der anderen Seite sowohl die finanziellen Möglichkeiten einzelner Protagonisten für sich allein sehr begrenzt sind, es einen Fachkräftemangel im Bereich der IT gibt und es daher neuer innovativer und fundamentaler Lösungsansätze bedarf, um auch zukünftig den Anforderungen noch gerecht werden zu können. <sup>(2)</sup> Über die bisherige Zusammenarbeit hinaus sollen weitere innovative Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Digitalisierung erarbeitet werden.
- III. <sup>(1)</sup> Hierbei ziehen die Parteien im Sinne des aus dem OZG Umfeld bekannten „Einer für Alle (EFA)“ Ansatzes auch ausdrücklich in Betracht, die möglichen Ergebnisse einer etwaigen Kooperation – im Rahmen des geltenden Rechts – auch Dritten aus dem öffentlichen Sektor zur Verfügung zu stellen, um einerseits diese Dritten an den möglichen Ergebnissen teilhaben zu lassen und andererseits einen möglichst effektiven Einsatz aller Aufwendungen und Ressourcen im öffentlichen Sektor sicherstellen zu können. <sup>(2)</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass etwaig bestehende Urheberrechte dieses auch zulassen und die Parteien zur Drittweitergabe ihr ausdrückliches Einverständnis erklären. <sup>(3)</sup> Hierüber werden die Parteien jeweils im konkreten Einzelfall eine Vereinbarung treffen. <sup>(4)</sup> Keine Partei ist verpflichtet, einer Drittweitergabe zuzustimmen.
- IV. Die grundlegende Zielsetzung im Rahmen der angedachten Kooperation ist es, Konzepte zu entwickeln, um Potentiale und Möglichkeiten der Digitalisierung im öffentlichen Sektor zu erkennen und durch gegenseitiges Enabling voranzutreiben, leistungsfähige Plattformen, Apps und Technologiebausteine u.a. auf Basis von Open-Source-Software für den öffentlichen Sektor aufzubauen, sowie die jeweils vorhandene Innovationskraft zu nutzen, um die vielfältigen Aufgaben der Parteien effizienter erfüllen zu können.
- V. Ein Fokus soll auf dem Projekt Phoenix von Dataport liegen, das die vorgenannten gemeinsamen Ziele allesamt in sich vereint und dessen Weiterentwicklung von den Parteien einerseits durch vorhandenes kommunales als auch andererseits durch technisches Know-how akzeleriert werden soll, um eine ausgeprägte Plattform mit vielseitigen Funktionalitäten für den öffentlichen Sektor zu schaffen.

## § 2 Vorgehensweise

- I. Die Parteien vereinbaren hiermit ein gemeinsames Vorgehen zur Prüfung möglicher Kooperationsfelder in drei Phasen.
- II. In der ersten Phase (Eruierungsphase) werden sich Vertreterinnen und Vertreter der Parteien über mögliche Bereiche für Kooperationen sowie die dortigen Rollen der Parteien austauschen und anschließend ein entsprechendes kooperatives Konzept skizzieren, das eine gemeinsame Bedarfsdefinition sowie in Grundzügen die jeweils aufeinander aufbauenden Leistungen enthält, sowie diese Ergebnisse in einer gesonderten schriftlichen unverbindlichen Vereinbarung fixieren.
- III. Im Anschluss daran streben die Parteien nach aktuellem Kenntnisstand an, in eine gesonderte Planungsphase einzutreten und weiterführende Maßnahmen einzuleiten.

- IV. Am Ende dieser Planungsphasen steht der Abschluss konkreter verbindlicher Vereinbarungen (Rahmen- und diesem nachgeordnete Einzelkooperationsvereinbarungen einschließlich Regelungen zu Organisation und Entscheidungsgremien), soweit diese die strategischen Zielsetzungen dieser Vereinbarung erfüllen, die dann in einer darauffolgenden Phase (Umsetzungsphase) in gemeinsamen Aktivitäten umgesetzt werden.
- V. Sollten sich die Parteien im Rahmen der Kooperationsgespräche auf die Durchführung konkreter, gemeinsamer Projekte, Aktivitäten oder Maßnahmen verständigen, wird hierbei insbesondere aber nicht ausschließlich die Möglichkeit der Gestaltung und Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit im Sinne des § 108 Abs. 6 („horizontale Zusammenarbeit“) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erörtern sein.
- VI. <sup>(1)</sup> Den Parteien ist bewusst, dass ab einem gewissen Punkt die jeweils zuständigen Organe bzw. Aufsichtsgremien eingebunden werden müssen und über den weiteren Fortgang entscheiden werden. <sup>(2)</sup> Beide Parteien haben das Recht, bei einer ablehnenden Entscheidung durch Organe oder Aufsichtsgremien von einer geplanten Kooperation Abstand zu nehmen.

### **§ 3 Bindungswirkung und Kostentragung**

- I. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind unverbindlich und begründen für die Parteien mit Ausnahme der Regelungen in §§ 4, 5 und 6 weder Rechte noch Pflichten.
- II. Weitere Rechte und Pflichten werden erst durch die jeweiligen konkreten Vereinbarungen am Ende der Planungsphase begründet, soweit diese zu Stande kommen, was zum aktuellen Zeitpunkt das erklärte Ziel der Parteien ist.
- III. Die Parteien dürfen darauf vertrauen, dass die jeweils andere unterzeichnende Person zur Unterzeichnung der jeweiligen Dokumente legitimiert ist und soweit erforderlich die entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gremien im Vorfeld eingeholt hat.

### **§ 4 Kostentragung**

- I. Die Parteien stimmen darin überein, dass bis zum möglichen Abschluss etwaiger konkreter Vereinbarungen am Ende der Planungsphase (inklusive der Kosten für die Vertragserstellung und -verhandlung) jede Partei die eigenen Kosten selbst trägt.
- II. Auch im Falle des Abbruchs der Kooperationsgespräche – gleich aus welchem Grund – hat keine Partei Anspruch auf Erstattung der bis dahin angefallenen Kosten gegenüber einer anderen Partei.

### **§ 5 Vertraulichkeit / Datenschutz / IT-Sicherheit**

- I. Die Parteien vereinbaren, dass über den Umstand des Abschlusses dieser Vereinbarung sowie deren Ziele und Inhalte eine gemeinsame Presseerklärung

herausgegeben werden wird, deren Inhalt im Vorfeld gemeinschaftlich abzustimmen ist.

- II. München wird einen ersten Entwurf erstellen und Dataport und der AKDB zur Abstimmung zuleiten.
- III. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, den Inhalt dieser Vereinbarung und den Stand der Verhandlungen vertraulich zu behandeln bzw. über geplante Maßnahmen zumindest zu informieren.
- IV. Weitergehende Veröffentlichungen dürfen nur konsensual erfolgen.
- V. Die Regelung in Absatz 4 gilt auch für den Fall, dass die Gespräche scheitern und abgebrochen werden.
- VI. Im Rahmen der anstehenden Gespräche legen die Parteien größten Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Vorgaben zur IT-Sicherheit und werden in jeder einzelnen Phase gewissenhaft und einvernehmlich auf deren angemessene Einhaltung hinwirken.

#### § 6 Schlussbestimmungen

- I. Die Parteien stimmen darin überein, dass weitere Einheiten (z.B. weitere Gebietskörperschaften) dieses Memorandum of Understanding im Nachhinein mitzeichnen und sich anschließend in den oben beschriebenen Prozess einbringen dürfen, wenn alle bisherigen Parteien dem vorab zugestimmt haben.
- II. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- III. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Kiel 25.5.2021

Ort, Datum

Landeshauptstadt München  
Thomas Bönig  
IT-Referent und CDO

Anstalt für Kommunale  
Datenverarbeitung in Bayern  
Rudolf Schleyer  
Vorstandsvorsitzender

Dataport AÖR  
Dr. Johann Bizer  
Vorstandsvorsitzender